

KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
[VII9@bmask.gv.at](mailto:VII9@bmask.gv.at)

Unser Zeichen IK

Sachbearbeiter Dr.Krumpöck

Telefon +43 | 1 | 811 73-286

eMail [krumpoeck@kwt.or.at](mailto:krumpoeck@kwt.or.at)

Datum 31. August 2010

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schauspielergesetz, das  
Urlaubsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden**  
(GZ: BMASK – 462.209/0001-VII/9/2010)

z.H.:  
Fr. Prof. Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Einladung zur Stellungnahme.

Der Fachsenat Arbeits- und Sozialrecht teilt zum Entwurf der oa Gesetzesänderung wie folgt mit:

Der vorliegende Gesetzesentwurf übersieht, dass es unterschiedlichste Formen von Theaterunternehmen gibt. Er berücksichtigt in keinster Weise die Unterschiedlichkeit der Strukturen zwischen fixen Spielstätten mit laufendem Betrieb und nicht festen Spielstätten. So gibt es keine Berücksichtigung der Kategorie von Sommertheatern, die in großer Anzahl existent sind. Diese haben einen Aufführungszeitraum von 6 - 8 Wochen und ihre Tätigkeit erstreckt sich auf einen Zeitraum von max. 2 - 4 Monaten.

Viele Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs bedeuten eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation dieser Theaterunternehmen.

Es wird dabei übersehen, dass die Engagements bei nicht festen Spielstätten von kurzer Dauer sind und oft im Urlaub - neben einem anderem Dienstverhältnis - als Nebenbeschäftigung ausgeübt werden.

Für diese Nebenbeschäftigung, die in aller Regel etwa 6 Wochen dauert, sollte eine Ausnahmeregelung aufgenommen werden, wonach für diese Beschäftigungen ein Werkvertragsverhältnis vorliegt und das Bü-ARG somit nicht zur Anwendung kommt.

Jedenfalls würden Ausnahmen für diese Formen von Theaterunternehmen, die nur für kurze Aufführungszeiträume (10 - 15 Aufführungen) tätig sind, eine beträchtliche Entlastung bringen.

Bei der Definition von "Gastspielverträgen", für die das Gesetz nur teilweise gilt, wird auf eine Grenze abgestellt, die derzeit EUR 2.329,00 pro Abendgage beträgt. Dieser Betrag scheint angesichts der praktischen Gegebenheiten viel zu hoch. Er widerspricht auch der Verwaltungspraxis. Aus der Praxis ist bekannt, dass Gagen für Gäste im Bereich von 300.- bis 500.- Euro pro Vorstellung im Schauspielbereich liegen.

Beispielsweise geht man in NÖ (Landesregierung und GKK) davon aus, dass gar kein Arbeitsverhältnis - daher auch nicht eines iSd Schauspielgesetzes - mehr vorliegt, wenn der Künstler mehr als das Doppelte des Ensembledurchschnittes des jeweiligen Spielortes verdient. Dieser Betrag wird regelmäßig deutlich geringer sein als EUR 2.329,00. Der Betrag sollte daher deutlich niedriger festgelegt werden.

**Zusammenfassend** ist zu bemerken, dass der Gesetzesentwurf Anpassungen an das geltende Arbeitsrecht vornimmt, womit eine arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Sicherung der Mitarbeiter in Theaterunternehmen gewährleistet wird. Es wurde unseres Erachtens aber auf die unterschiedlichen Formen der Theater sowie auf die Bedürfnisse der freien Schauspieler und der freien Mitarbeiter im Theaterbetrieb zu wenig Rücksicht genommen.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

KR Johann Mitterer e.h.  
(Vorsitzender des Fachsenates  
für Arbeits- und Sozialrecht)

  
Dr. Gerald Klement  
(Kammerdirektor)